



Betreff:

öffentlich

**Gesellschaftsvertrag der Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in der Landeshauptstadt
Potsdam mbH**

Einreicher: Oberbürgermeister

Erstellungsdatum 17.06.2015

Eingang 922: 17.06.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in der Landeshauptstadt Potsdam mbH (dann Potsdam Marketing und Service GmbH) gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der notariellen Beurkundung des geänderten Gesellschaftsvertrages trägt die Gesellschaft.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

I. Ausgangslage

1. Die „Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in der Landeshauptstadt Potsdam“ (BVG)

Die BVG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der „ProPotsdam GmbH“ (PP). Gesellschaftsgegenstand der BVG ist gemäß § 2 Gesellschaftsvertrag „die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungs-gesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam.“

100%ige Tochtergesellschaft der BVG ist die „Biosphäre Potsdam GmbH“.

2. Sachstand zur Touristischen Leistungserbringung

Der Dienstleistungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) und der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB) wurde zum 31.12.2014 durch die TMB/ **Potsdam** Tourismus Service (**PTS**), ein Geschäftsbereich der TMB, gekündigt. Eine Neuvergabe der touristischen Dienstleistung ab Januar 2015 im Rahmen eines zweistufigen europaweiten Ausschreibungsverfahrens erwies sich aufgrund der komplexen und zeitintensiven Vorbereitungen und Abstimmungen im Laufe des Jahres 2014 als nicht mehr erreichbar. Somit lag für das Jahr 2015 keine bestehende rechtliche Grundlage für eine Leistungserbringung mehr vor.

Mit Datum vom 19.12.2014 wurde zur Sicherstellung der Tourismusarbeit in der Landeshauptstadt eine Interimsvereinbarung zwischen der LHP und der TMB zur Erbringung touristischer Dienstleistungen für das Jahr 2015 geschlossen (Vorlage 14/SVV/1095 vom 03.12.2014).

Diese Interimsvereinbarung wurde auf Antrag eines Mitbewerber durch die Vergabekammer Brandenburg am 11.03.2015 für nichtig erklärt und wird am 21.07.2015 am Brandenburgischen Oberlandesgericht (OLG) verhandelt.

Für den Fall, dass die Entscheidung der Vergabekammer bestätigt wird, ist umgehend eine alternative Lösung für das Jahr 2015 erforderlich, um Tourismusmarketing und Tourismusinformation des für die LHP wesentlichen Wirtschaftsfaktors Tourismus zu sichern. Die Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der BVG hat das Ziel, entsprechende Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der touristischen Leistungen in der LHP zu schaffen. Mit den für die LHP erforderlichen Leistungen Tourismusmarketing und Tourismusinformation könnte somit die Gesellschaft betraut werden.

II. Vorhaben

1. Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der BVG (§ 2 des Gesellschaftsvertrages)

Der Gesellschaftsgegenstand der BVG soll wie folgt erweitert werden (*Erweiterung kursiv*):

„Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art, Leistungen im Bereich des Tourismus- und Kulturmarketings sowie des Veranstaltungsmanagements für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam.“

Gleichzeitig soll der Gesellschaftsgegenstand um die Beteiligung an der Biosphäre Potsdam GmbH wie folgt konkretisiert werden: „Darüber hinaus hält die Gesellschaft die Beteiligung an der Biosphäre Potsdam GmbH, welche die Biosphärenhalle in Potsdam als Basiseinrichtung der touristischen Infrastruktur betreibt.“

2. Umfirmierung

Zur Vermeidung von markenrechtlichen Auseinandersetzungen bei gleichzeitiger klarerer Positionierung des Leistungsprofils der Gesellschaft soll die Gesellschaft künftig wie folgt firmieren:

„Potsdam Marketing und Service GmbH“ (PMS)

3. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der BVG

Der Gesellschaftsvertrag der BVG gilt in der Fassung vom 09.06.2008. Der anliegende Entwurf zur Neufassung orientiert sich am Mustergesellschaftsvertrag der LHP.

III. Öffentliches Interesse

Nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf gehören zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu Kulturgütern. Gemäß § 2 BbgKVerf ist den Gemeinden das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsangelegenheiten gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Die Landeshauptstadt Potsdam ist im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Teil dieser Aufgabe ist auch, die Landeshauptstadt Potsdam als solche und ihre kulturellen und touristischen Einrichtungen regional, national und international zu bewerben (Tourismus- und Kulturmarketing) und so den Tourismus- und Kulturbetrieb in der Landeshauptstadt Potsdam zu fördern und die Landeshauptstadt Potsdam als solche zu vermarkten.

Für das zweite Halbjahr 2015 werden aufgrund des Verfahrens vor der Vergabekammer Brandenburg zur Zeit keine privatwirtschaftlichen Alternativen zur TMB gesehen. Eine kurzfristige Vergabe der touristischen Basisaufgaben an einen externen Dritten wird in der gegebenen Zeit als nicht realistisch angesehen. Eine Schließung der Touristinformationen (TI) und anderer touristischer Dienstleistungen würde jedoch einen Imageschaden mit zu befürchtenden wirtschaftlichen Einbußen für die LHP über das Jahr 2015 hinaus nach sich ziehen. Durch die Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der PMS würde diese kurzfristig in die Lage versetzt werden können, die für die LHP notwendigen Dienstleistungen unter Sicherstellung der Qualität und mit der nötigen Sicherheit zu erbringen.

IV. Sicherung des Einflusses der Landeshauptstadt Potsdam/ Gesellschaftsvertrag

Der überarbeitete Gesellschaftsvertrag der BVG (zukünftig PMS) orientiert sich am Mustergesellschaftsvertrag der LHP. Somit sind gesellschaftsvertraglich die kommunalrechtlichen Vorgaben gesichert. Der Einfluss der LHP auf die Tochtergesellschaft der PP wird insbesondere über den Aufsichtsrat der PP und die Stimmabgaben der LHP in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der PP zu Gesellschafterbeschlüssen der Tochtergesellschaft gewährleistet.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der notariellen Beurkundung des geänderten Gesellschaftsvertrages trägt die Gesellschaft.

VI. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält, an weiteren Unternehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Da eine kurzfristige Übernahme der Tourismusservice- und Tourismusmarketingleistungen durch die BVG (zukünftig PMS) ermöglicht werden soll, wird eine Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 empfohlen.

Anlage

Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftervertrages der BVG (zukünftig PMS) und

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

Entwurf

Gesellschaftsvertrag

der

Potsdam Marketing und Service GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Potsdam Marketing und Service GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art, Leistungen im Bereich des Tourismus- und Kulturmarketings sowie des Veranstaltungsmanagements für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam. Darüber hinaus hält die Gesellschaft die Beteiligung an der Biosphäre Potsdam GmbH, welche die Biosphärenhalle in Potsdam als Basiseinrichtung der touristischen Infrastruktur betreibt.
- (2) Die vorgenannten Tätigkeiten können selbst oder durch Dritte vorgenommen werden.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen, soweit diese sich innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgründung vorliegt, der Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt steht.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital hält zu 100% die ProPotsdam GmbH.
- (3) Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Etwaige Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 91 % des Stammkapitals vertreten sind. Es gilt § 47 Abs. 2 GmbHG. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.

- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
 - j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - l) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
 - m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,

- n) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - o) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - p) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - q) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - r) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - s) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - t) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
 - u) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs. 1 hinaus bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist:
- a) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 - g) Neueinstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht.

Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Treuhandver- bzw. -auftrages.

- (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

- (4) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (5) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Geschäftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin bzgl. seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB jedoch insoweit befreit, als es die Vertretung von Gesellschaften des Unternehmensverbundes der Muttergesellschaft beim Abschluss von Geschäften zwischen diesen Gesellschaften betrifft.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich dem Bereich

Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

- (9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und

zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Synopse
zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft

Entwurf Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag vom 09.06.2008 Urkunde Nr. 1697/2008
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Potsdam Marketing und Service GmbH“.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in der Landeshauptstadt Potsdam mbH.</p> <p>Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art, Leistungen im Bereich des Tourismus- und Kulturmarketings sowie des Veranstaltungsmanagements für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam. Darüber hinaus hält die Gesellschaft die Beteiligung an der Biosphäre Potsdam GmbH, welche die Biosphärenhalle in Potsdam als Basiseinrichtung der touristischen Infrastruktur betreibt.</p> <p>(2) Die vorgenannten Tätigkeiten können selbst oder durch Dritte vorgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam.</p>

<p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen, soweit diese sich innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgründung vorliegt, der Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt steht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Das Stammkapital hält zu 100% die ProPotsdam GmbH.</p> <p>(3) Die Stammeinlagen sind voll erbracht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 25.000 EURO und wurde von der Alleingesellschafterin PRO POTSDAM in vollem Umfang bar erbracht.</p>

**§ 5
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.,

**§ 5
Organe der Gesellschaft**

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- der / die Geschäftsführer,
 - die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Aufwand der Unternehmensverwaltung und der Geschäftsführung angemessen zu gestalten.
- (3) Kein Geschäftsführer darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat.

**§ 6
Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

**§ 7
Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses statt.
- (2) Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss stattfinden, wenn Gesellschafter, die zusammen zumindest ein Zehntel des Stammkapitals repräsentieren, dies verlangen oder die Ge-

- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Etwaige Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 91 % des Stammkapitals vertreten sind. Es gilt § 47 Abs. 2 GmbHG. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlun-

schäftsführung aus wichtigem Grund dazu einlädt.

- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz eine größere Mehrheit nicht zwingend vorschreibt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

gen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,l) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,n) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,o) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,p) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Geschäfts- | |
|--|--|

verteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,

- q) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - r) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - s) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - t) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
 - u) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs. 1 hinaus bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist:
- a) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,

- d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
- e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
- f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
- g) Neueinstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht.

Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Treuhandver- bzw. -auftrages.

- (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (4) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (5) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Geschäftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin bzgl. seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB jedoch insoweit befreit, als es die Vertretung von Gesellschaften des Unternehmensverbundes der Muttergesellschaft beim Abschluss von Geschäften zwischen diesen Gesellschaften betrifft.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Können sich die Geschäftsführer/innen

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Ist einer von mehreren Geschäftsführern zum Sprecher bestimmt, so unterliegen alle anderen Geschäftsführer dessen Weisungen.

<p>auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Geschäftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über Abweichungen von den Planzahlen. Über wesentliche Abweichungen von</p>

<p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>den Planansätzen des Wirtschaftsplanes ist die Gesellschafterin unverzüglich zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jah-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Jahresabschluss</p> <p>Der/die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem/den Gesellschafter/n spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlichen, innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 42 a GmbH Gesetz stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss vorzulegen.</p>

<p>reschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Prüfung der Gesellschaft</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind der gesetzlichen Abschlussprüfung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches zu unterziehen. Die Prüfung ist auch unter Beachtung des § 53 Absatz 1, Ziffer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und der dazu ergangenen Ausführungsregelung vorzunehmen.</p> <p>Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den unwirksamen oder nicht durchführbaren Teil dieses Vertrages durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.</p>